

Förderverein Seebachschule Osthofen e. V.



Satzung des Fördervereins Seebachschule Osthofen e. V.

Satzung Förderverein Seebachschule Osthofen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Seebachschule Osthofen e. V.

Er hat den Sitz in 67574 Osthofen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt, somit sind alle Beiträge und Spenden steuerlich absetzbar.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms, bekommt der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er möchte auf dem Gebiet des Schullebens der Seebachschule Osthofen ideelle und materielle Hilfe leisten, wo andere Unterstützung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfolgt, z. B.

- Ergänzung der Schulbücherei
- Gestaltung des Schulhofes
- Unterstützung aller Veranstaltungen, die der Pflege der Gemeinschaft von Schule und Elternhaus dienen, insbesondere Schulfeste und Schulfeiern
- Schülerfahrten, Ausflüge, Wanderungen
- Beschaffung besonderer Lern- und Lehrmittel
- Förderung von schulischen Projekten und überall dort, wo sie im Interesse der Schüler der Seebachschule Osthofen liegt.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften) werden, die sich als Eltern, frühere Schülerinnen und Schüler, ehemalige und derzeitige Lehrerinnen und Lehrer oder sonst mit der Schule und ihren Aufgaben verbunden fühlen und gewillt sind, diese dem Zwecke des Vereins entsprechend zu fördern. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Kalenderjahr.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist, oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.

§ 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, bei juristischen Personen ein von diesen benannter Vertreter.

§ 6 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Außer den Mitgliedsbeiträgen nimmt der Verein Geld- und Sachspenden von jedermann entgegen. Gewinne aus Überschüssen von Veranstaltungen (z. B. Schulfesten), sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Ebenso die aufkommenden Beiträge und alle sonstigen Einnahmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder Vergütung begünstigt werden.

Die Verteilung der Mittel wird vom Vorstand nach Rücksprache mit der Schulleitung vorgenommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende oder Vorsitzender
- 2. Vorsitzende oder Vorsitzender
- Schatzmeisterin oder Schatzmeister
- Schriftführerin oder Schriftführer
- 1. Beisitzer

Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstand im Sinne §26 BCB sind 1. Und 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist mehrheitlich beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Stadt Osthofen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichts oder Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes alle zwei Jahre – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- c. Die Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages und dessen Fälligkeit,
- d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher im Einladungsschreiben angekündigt sind. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter eine Person bestimmt, die hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftführers wahrzunehmen hat.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Einladung mit entsprechender Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Wonnegau, die es unmittelbar ausschließlich für die Seebachschule Osthofen zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2013 geändert.

Die Anschrift des Vereins wird die Schulanschrift: Memelstraße 2, 67574 Osthofen

Förderverein

Seebachschule Osthofen e. V.



Satzungszusatz betreffs der Kassenprüfung Fördervereins Seebachschule Osthofen e. V.

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von 2, nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern, geprüft. Die Prüfenden werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfung soll zusammen mit dem Kassenwart*in und den Prüfenden erfolgen. Wird aus Zeitgründen kein gemeinsamer Prüfungstermin gefunden, kann jeder Prüfende zusammen mit dem Kassenwart*in, oder alleine, die Kasse prüfen. Der Kassenwart*in muss für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehen und diese beantworten. Der Vorstand ist zu entlasten, wenn die Kassenprüfung ergibt, daß die Kasse ordnungsgemäß geführt und abgerechnet wurde.

Sollte ein Kassenprüfer, wegen Wohnortwechsel, aus zeitlichen, gesundheitlichen, beruflichen Gründen... die Kasse nicht prüfen können, so wird die Prüfung des einzigen anderen Prüfenden vollumfänglich anerkannt.

Der Vorstand ist zu entlasten, wenn die Kassenprüfung ergibt, daß die Kasse ordnungsgemäß geführt und abgerechnet wurde.

Die Kassenprüfung muss dann nicht durch den 2. Prüfenden nachgeholt werden.